# VERORDNUNG (EWG) Nr. 35/88 DER KOMMISSION

**vom 5. Januar 1988**

**zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2161/87 hinsichtlich der Produktionserstattung für Sultaninen und Korinthen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3909/87 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1277/84 des Rates vom 8. Mai 1984 zur Festlegung von Grundregeln zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (3) wurden die Verfahren der Bestimmung der Produktionsbeihilfe festgelegt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2161/87 der Kommission (4) wurde insbesondere die im Wirtschaftsjahr 1987/88 geltende Produktionsbeihilfe für Sultaninen und Korinthen festgesetzt. Bestimmte Bestandteile, die bei der Bestimmung des Beihilfebetrags in Rechnung gestellt wurden, sollten geändert werden. Diese Berichtigung, die den Marktbeteiligten zugute kommt, muß zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1987/88 wirksam werden.

Der Verwaltungsausschuß für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2161/87 wird die Produktionsbeihilfe von 52,224 ECU je 100 kg netto für getrocknete Sultaninen der Güteklasse 4 durch die Produktionsbeihilfe von 60,924 ECU je 100 kg netto ersetzt. Der zusätzliche Beihilfenteil wird auf Antrag des Marktbeteiligten gezahlt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Januar 1988

*Für die Kommission*
Frans ANDRIESSEN
*Vizepräsident*

(1) ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1987.
(3) ABl. Nr. L 123 vom 9. 5. 1984, S. 25.
(4) ABl. Nr. L 202 vom 23. 7. 1987, S. 36.